

Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung
in ungarischer Sprache und Landeskunde (Hungaricum)
an der Universität Regensburg

Vom 16. Januar 2013
geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

- (1) ¹Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bietet die studienbegleitende Ausbildung in ungarischer Sprache und Landeskunde (Hungaricum) an. ²Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen der Ausbildung.
- (2) ¹Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen der ungarischen Sprache und der Landeskunde des heutigen und des historischen Ungarn in seinen überregionalen Bezügen. ²Durch die Modulprüfung des Hungaricums wird nachgewiesen, dass der Studierende sowohl die Sprach- als auch die Sachkenntnisse besitzt, die für eine Zusammenarbeit mit Partnern in Ungarn bzw. auf ungarnbezogenen Berufsfeldern erforderlich sind.
- (3) Die Ausbildung richtet sich an Studierende aller Fakultäten, insbesondere Teilnehmer am Secondos-Programm der Universität Regensburg und an Studierende der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Rahmen der Zusatzausbildung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität Regensburg ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus drei Hochschullehrern besteht. ²Eines der Mitglieder soll aus einer anderen als der einsetzenden Fakultät sein. ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Er erledigt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden. ⁷Die Geschäftsführung des Hungaricum – Ungarischen Instituts unterstützt den Vorsitzenden in seinen Aufgaben.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmbe-

rechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen.²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.³Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.⁴Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Ordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung und ist für die Vergabe der Zertifikate zuständig. ²Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats erfüllt sind.

§ 3

Prüfende und Beisitzer

¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung(HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.

§ 4

Modularisierung und Leistungspunktvergabe

- (1) ¹Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. ²Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Der Modulkatalog wird spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität bekannt gemacht.
- (2) ¹Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot

- (1) ¹Die Ausbildung kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. ²Sie erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. ³Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Ausbildung wird von der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften, von der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, vom Zentrum für Sprache und Kommunikation und vom Hungaricum - Ungarischen Institut zur Verfügung gestellt. ²Dies erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ungarischen Institut München e.V. und der Universität Regensburg sowie der Ordnung des Hungaricum – Ungarisches Institut.

§ 6

Bestandteile und Gliederung der Ausbildung, Prüfungsleistungen

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind folgende Module im Umfang von insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) und 30 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:
HUN-M 01 – Basismodul Ungarische Sprache, 8 SWS (12 LP)
HUN-M 02 – Basismodul Ungarische Landeskunde und Fachwissenschaft, 4 SWS (6 LP)
HUN-M 03 – Aufbaumodul Ungarische Sprache, 4 SWS (6 LP)
HUN-M 04 – Aufbaumodul Ungarische Landeskunde und Fachwissenschaft, 4 SWS (6 LP).
- (2) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten sowie in veranstaltungsspezifischer Form erfolgen.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 13 festgesetzt.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 7, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung abgeschlossen. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem für die Prüfung Verantwortlichen umgehend angezeigt und nachgewiesen werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten

Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein, und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung. ⁴Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine weitere Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form..
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.
- (4) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.

²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (5) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer gewährt.

§ 13

Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat

- (1) Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 6 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Ausbildung setzt sich aus den gleichgewichteten Noten der in § 6 genannten Module zusammen.
- (3) ¹Dem Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie das Gesamtergebnis aufgeführt sind.
- (4) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ist bis zum 30.03.2014 befristet*. Studierende, die die studienbegleitende Ausbildung zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen, wird gewährleistet, dass sie diese auch innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Diese Befristung wurde mit Änderungssatzung vom 26.10.2015 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Oktober 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 15. Januar 2013.

Regensburg, den 15. Januar 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

gez.
Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 16.01.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.01.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.01.2013.